

zu TOP 3.4

(9. Tagung der I. Landessynode vom 20. – 22. November 2014)

**Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Pastorenvertretungsgesetz – PastVG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:49 – DAR Br/DAR Vs

5. Januar 2017

Az.: G:LKND:49 – DAR Br/DAR VS

Kiel, 23.10.2014

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 20.-22.11.2014

Gegenstand: Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG) [Anlage 1].

Anlagen:

- Nr. 1 Entwurf des Pastorenvertretungsgesetzes der Nordkirche
- Nr. 2 Synopse
- Nr. 3 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011
- Nr. 4 Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen für den Bereich Mecklenburg
- Nr. 5 Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen für die Bereiche Nordelbien und Pommern, inkl. des eigenen Entwurfs
- Nr. 6 Zu § 14: Umfang der Freistellung in anderen Landeskirchen

Beteiligt wurden:

Pastorinnen und Pastorenvertretungen (Pommern, Mecklenburg, Nordelbien),
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit,
Konvent evangelischer Theologinnen in der Nordkirche,
Theologische Kammer,
Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss,
Rechtsausschuss,
Amt der VELKD,
Kirchenamt der EKD

Begründung:

A. Allgemeines

Gemäß § 61 Absatz 1 EGVerf-Teil 1 nehmen die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt befindlichen Vertretungen der Pastorinnen und Pastoren ihre Aufgaben entsprechend der bisher für sie maßgebenden kirchengesetzlichen oder herkömmlichen Regelungen bis zur Bildung einer einheitlichen neuen Vertretung wahr. Die Aufgabewahrnehmung erfolgt gemäß § 61 Absatz 3 EGVerf-Teil 1 durch die Vorstände der im Amt befindlichen Vertretungen gemeinsam.

Eine Neuwahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird noch im Jahr 2014 erfolgen. Für Aufgaben und Bildung dieser neu gewählten Pastorinnen- und Pastorenvertretung findet das Pastorenvertretungsgesetz der NEK entsprechende Anwendung (vgl. § 61 Absatz 2 Satz 1 und 2 EGVerf-Teil 1).

Für den Bereich der NEK gilt bisher das Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenvertretungsgesetz) vom 16. Oktober 1984 (GVObI. S. 213). Im Bereich der ELLM finden das Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABI 1998 S.14) sowie die hierzu erlassene Wahlordnung vom 6. Juni 1998 (KABI 1998 S. 63) Anwendung. Auf dem Gebiet der PEK existieren keine kirchengesetzlichen Regelungen zum Vertretungsrecht. Die Tätigkeit erfolgt hier durch den Pommerschen Evangelischen Pfarrverein e.V.

Diese unterschiedlichen Regelungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen sind nun in einem gemeinsamen Kirchengesetz zusammenzuführen. Durch die Neuregelung soll ein einheitliches Vertretungsrecht für die Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche geschaffen werden.

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Pastorinnen und Pastoren. Insofern kommt ihr die Aufgabe einer berufsständischen Interessenvertretung zu.

Zudem nimmt die Pastorinnen- und Pastorenvertretung die ihr durch das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD zugewiesenen Aufgaben wahr. Insofern unterscheidet sich die Pastorinnen- und Pastorenvertretung grundlegend von einer Mitarbeitervertretung oder Personalvertretung, die – berufsgruppendurchmischt – die betriebliche Interessenvertretung vor Ort in einer Dienststelle für die weisungsgebundenen Mitarbeitenden wahrnimmt. Mit Blick auf die notwendige Unabhängigkeit der Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist dies konsequent. Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) trägt dieser Stellung der Pastorinnen und Pastoren auch Rechnung, indem eine Beteiligung einer Mitarbeitervertretung in Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren selbst dann nicht erfolgt, wenn Pastorinnen und Pastoren als Mitarbeitende in einer Dienststelle tätig sind und einer Mitarbeitervertretung angehören (§ 44 MVG-EKD).

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Kirchengesetzes lässt sich § 107 Pfarrdienstgesetz der EKD in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD und § 35 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der Nordkirche entnehmen.

Dass dieses Kirchengesetz zum jetzigen Zeitpunkt den Gremien zur Beratung vorgelegt wird, hängt mit der Agenda und dem in diesem Zusammenhang aufgestellten Zeitplan zusammen. Das Pastorenvertretungsgesetz bewegt sich vollumfänglich im vorgegebenen Zeitrahmen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1:

§ 1 legt den Personenkreis des Gesetzes fest: die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche. Diese bilden zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine Interessenvertretung, die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Die Vikarinnen und Vikare werden vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht mehr erfasst. Sie bilden, wie in der Praxis bisher auch, eine eigene Interessenvertretung, den Vikariatsrat. An den Sitzungen der Pastorenvertretung nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Vikarinnen und Vikare als Gast mit beratender Stimme teil, vgl. § 3 Abs. 4.

Zu § 2:

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen der Wahlberechtigung beschrieben. Kein aktives Wahlrecht haben demnach die Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie diejenigen Pastorinnen und Pastoren, die beurlaubt sind und ihren Wohnsitz nicht mehr innerhalb der Nordkirche haben.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Wählbar ist nur,

- wer sich noch nicht im Ruhestand befindet,
- wer nicht beurlaubt ist und seinen Wohnsitz nicht außerhalb der Nordkirche hat,
- gegen wen kein Disziplinarverfahren eingeleitet und keine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist und
- wer nicht durch Disziplinarurteil in den Wartestand versetzt wurde.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Zusammensetzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung.

Absatz 1 legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den Kirchenkreisen fest. Jeder Kirchenkreis wählt mindestens zwei Mitglieder. Große Kirchenkreise haben die Möglichkeit weitere Mitglieder zu wählen. Die Größe der Kirchenkreise wird anhand von Vollbeschäftigungseinheiten ermittelt. Eine Vollbeschäftigungseinheit entspricht einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der 100 Prozent Dienst leistet. Kirchenkreise mit 150 Vollbeschäftigungseinheiten und mehr wählen ein weiteres Mitglied. Für je weitere vollendete 50 Vollbeschäftigungseinheiten kommt ein zusätzliches Mitglied hinzu. Maßgeblich ist die Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten zum Zeitpunkt des Wahlausschreibens. Entscheidend ist die Ist-Zahl. Das Nähere wird in der Wahlordnung nach § 3 Abs. 5 geregelt werden.

Absatz 1 (Wahl in den Kirchenkreisen) erfasst auch Inhaber von Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, die ihren Dienstsitz im jeweiligen Kirchen-

kreis haben. Auch bei Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben zählt der Dienstsitz. Bei Pastorinnen und Pastoren im Wartestand wird die Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis anhand des jeweiligen Wohnsitzes ermittelt.

Absatz 2 bestimmt, dass, wie bisher auch in § 3 Absatz 3 Pastorenvertretungsgesetz NEK vorgesehen, Pastorinnen und Pastoren der Kammer für Dienste und Werke drei in einem Dienst oder Werk beruflich tätige Pastorinnen oder Pastoren wählen. In den der Synode zeitgleich vorgelegten Gesetzen für die Neubildung der Kammer für Dienste und Werke, namentlich dem Zweiten Verfassungsänderungsgesetz und dem Kammerbildungsgesetz, werden nun auch die unselbständigen Dienste und Werke auf Kirchenkreisebene der Kammer zugeordnet. Dementsprechend wählen die Pastorinnen und Pastoren, die in Diensten und Werken auf Kirchenkreisebene tätig sind, nach § 3 Abs. 2. Dies betrifft insbesondere die Pastorinnen und Pastoren, die in Regionalzentren beschäftigt sind.

Die frühere Regelung aus § 3 Absatz 2 Pastorenvertretungsgesetz NEK (Pröpstin und Propste wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung) wurde nicht in dieses Kirchengesetz aufgenommen. Da auch die Pröpstin und Propste Pastorinnen und Pastoren im Sinne des § 3 Absatz 1 sind, wählen sie natürlich in ihrem jeweiligen Kirchenkreis und sind grundsätzlich in ihrem jeweiligen Kirchenkreis als Pastorin bzw. Pastor wählbar. Ob sich die Pröpstin bzw. der Propst überhaupt zur Wahl stellen sollte, ist allerdings zu hinterfragen, da sie bzw. er gemäß Artikel 65 Absatz 4 Nummer 8 Verfassung dienstaufsichtliche Funktionen wahrnimmt. Aus diesem Grund wurde bei der Überarbeitung und Neufassung des Gesetzes die entsprechende nordelbische Regelung gestrichen.

Absatz 3 regelt die Frage der Stellvertretung und des Nachrückens.

Absatz 4 gibt den Vikarinnen und Vikaren das Recht, mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter als Gast an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und des Vorstands teilzunehmen.

Absatz 5 stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung dar. In dieser Rechtsverordnung sollen nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren getroffen werden. Als Vorbild könnte die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Pastorenvertretungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dienen. In der ehemaligen NEK war das Wahlverfahren bisher nicht geregelt.

Die Anregung seitens der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit (vgl. Anlage 7) und des Theologinnenkonvents (vgl. Anlage 8), eine Regelung entsprechend § 2 Absatz 4 Pastorenvertretungsgesetz ELLM in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, fand letztlich keine Zustimmung. Dem Theologinnenkonvent wäre es bei Aufnahme einer entsprechenden Passage möglich gewesen, mit einer Vertreterin an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung teilzunehmen.

Für die Aufnahme einer solchen Regelung in den Gesetzestext spricht zwar die bisherige Beteiligung des Theologinnenkonvents in der Pastorinnen- und Pastorenvertretung Mecklenburgs. Außerdem diene und dient der Konvent im Besonderen der Wahrnehmung von Fraueninteressen und damit der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit. Dieser Aspekt rückt allerdings durch das heute existierende Geschlech-

tergerechtigkeitsgesetz in den Hintergrund.

Gegen die Kodifizierung des Teilnahmerechts sprechen die überwiegenden Argumente:

- Der Theologinnenkonvent ist kein formales und kein kirchliches Gremium, sondern in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) organisiert.
- Ob eine Person Mitglied in diesem Verein ist, ist nicht ohne Weiteres bestimmbar.
- Sofern dem Theologinnenkonvent ein (Sonder-)Teilnahmerecht eingeräumt wird, müsste dies aus Gleichstellungsgesichtspunkten auch für andere Konvente bzw. Vereinigungen in der Nordkirche gelten.
- Der Gleichstellungsaspekt, der dazu führte, dass die besagte Regelung in das Mecklenburger Pastorenvertretungsgesetz aufgenommen wurde, ist mittlerweile entfallen. Bereits durch die Verfassung und das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz ist eine geschlechtergerechte Besetzung der Pastorenvertretung gewährleistet.
- Durch die Teilnahme einer Vertreterin des Theologinnenkonvents käme es zu einer Doppelbeteiligung der Theologinnen. Die Theologinnen könnten als Pastorinnen und zusätzlich als Angehörige des Theologinnenkonvents wählen.

Zu § 4:

In § 4 ist beschrieben, wann ein Mitglied aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ausscheidet. Bei Nummer 3 ist zu beachten, dass diese nicht auf das Verlassen des konkreten Dienstes oder Werkes, in dem der Betroffene arbeitet, abstellt. Sofern erneut eine Tätigkeit in einem anderen Dienst oder Werk der Nordkirche aufgenommen wird, scheidet das Mitglied nicht aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus.

Zu § 5:

Diese Regelung bestimmt die Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung auf sechs Jahre. Damit werden die Regelungen aus § 5 Pastorenvertretungsgesetz NEK und § 3 Absatz 1 Satz 1 Pastorenvertretungsgesetz ELLM übernommen und fortgeführt.

Zu § 6:

Absatz 1 legt die Größe des Vorstands fest, der mit sieben Personen besetzt sein soll.

Zwingend vorgeschrieben ist gemäß Absatz 2, dass der Vorstand ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wählt. Diese beiden Personen sind die (vorrangigen) Ansprechpartner für Dritte, wenn z.B. die Pastorinnen- und Pastorenvertretung bei einem Gesetzesvorhaben beteiligt werden soll. Ansonsten müssten alle sieben Personen des Vorstands (als Geschäftsführung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung) angeschrieben werden, was sich als schwierig herausstellen könnte, vor allem, wenn die Namen und Adressen nicht bekannt sind.

Gemäß Absatz 3 ist der Vorstand dafür verantwortlich, die laufenden Geschäfte der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu führen und dieser regelmäßig Bericht zu erstatten.

Zu § 7:

Absatz 1 legt fest, dass die Pastorinnen- und Pastorenvertretung mindestens einmal im Jahr zusammentreten muss. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn es die in Satz 2 genannten Personen unter Angabe der Gründe verlangen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Beschlussfähigkeit und entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 2 Pastorenvertretungsgesetz NEK. Zusätzlich wird in Satz 2 eine Regelung zur Teilnahme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters bei Verhinderung des Mitglieds aufgenommen, die § 6 Absatz 4 Pastorenvertretungsgesetz ELLM entnommen wurde.

Absatz 3 verpflichtet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, Regelungen zur inneren Organisation (z.B. das Verfahren im Vorstand oder bei Beteiligung) in einer Geschäftsordnung zu treffen. Hierdurch wird die Selbstständigkeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung unterstrichen.

Zu § 8:

§ 8 bestimmt, dass die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt auf Einladung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder der Vorstandes an deren Sitzungen teilnehmen sollen und dass die Bischöfinnen und Bischöfe lediglich um Teilnahme gebeten werden können. Wer aus der Mitte der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes bei der Sitzung erscheint, bestimmen diese selbst. Die Kirchenleitungsmitglieder und die Dezernentinnen und Dezernenten können Sachkundige hinzuziehen. Das Teilnahmerecht ist daher nun nicht mehr auf Referentinnen und Referenten beschränkt, sondern auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts ausgeweitet worden. Es entspricht der Realität, dass bei Spezialgebieten nicht nur Referentinnen und Referenten zu den Sitzungen eingeladen werden sondern auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Sachkundige können allerdings auch von extern hinzugezogen werden, es muss sich nicht um Mitarbeiter des Landeskirchenamtes handeln.

Zu § 9:

§ 9 beschreibt ebenso wie § 10 in welchen Fällen die Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu beteiligen ist. § 9 regelt bei welchen allgemeinen Angelegenheiten die Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu beteiligen ist und § 10 bei welchen Personalangelegenheiten. Das Verfahren bzw. die Art und Weise der Beteiligung wird dagegen erst in § 12 beschrieben.

Absatz 1 beschreibt die Belange, für die sich die Pastorinnen- und Pastorenvertretung einsetzt.

Absatz 2 legt die Beteiligungspflichten der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in den dort aufgeführten Fällen fest. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Pastorenvertretungsgesetz NEK und nimmt neu den Inhalt aus § 5 Absatz 2 b)

Pastorenvertretungsgesetz ELLM auf.

In Absatz 3 findet die Formulierung aus § 5 Absatz 5 Pastorenvertretungsgesetz ELLM Eingang in den Gesetzestext, die eine Auffangregelung für noch nicht erwähnte Aufgaben der Pastorinnen- und Pastorenvertretung darstellt.

Zu § 10:

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat gemäß Absatz 1 in folgenden kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 8 Absatz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD):

1. vor Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe nach § 14 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzgesetz der EKD,
2. vor einer Abordnung nach § 77 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzgesetz der EKD,
3. vor einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 Pfarrdienstgesetzgesetz der EKD,
4. während eines Feststellungsverfahrens nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzgesetz der EKD,
5. vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzgesetz der EKD,
6. vor einer Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 und 3 Pfarrdienstgesetzgesetz der EKD.

Die Regelungen in § 8 Absatz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD sind zwingend vorrangig vor der Kreation eigener Beteiligungsmöglichkeiten, wie sie § 8 Absatz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vorsieht.

Absatz 2 beschreibt die Beteiligungsmöglichkeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in bestimmten Fällen, falls die bzw. der Betroffene es ausdrücklich wünscht.

Gemäß Absatz 3 hat die Pastorinnen- und Pastorenvertretung das Recht, bei Bildung eines Nominierungsausschusses zur Besetzung der dort genannten Stellen, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Ausschuss zu entsenden. Diese Regelung, an der ausdrücklich festgehalten werden soll, wurde § 10 Absatz 3 Pastorenvertretungsgesetz NEK entnommen.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Schwerbehindertenvertretung. Absatz 1 beschreibt die Zusammensetzung und gleicht die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung an die der Pastorinnen- und Pastorenvertretung an.

In Absatz 2 wird für die Wahl auf die Wahlordnung gemäß § 3 Absatz 5 verwiesen. In dieser Wahlordnung werden nähere Bestimmungen zum Ablauf der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung getroffen werden.

Absatz 3 verweist für die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung auf die Vorschriften des SGB IX.

In Absatz 4 wird das Teilnahmerecht der Vertrauensperson an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und des Vorstands konstituiert.

Zu § 12:

§ 12 beschäftigt sich mit der Unterrichts- und Erörterungspflicht. Eine konkrete Fristangabe, wie sie das NEK-Recht vorsah (fünf Wochen) wurde aus Absatz 1 gestrichen. Vielmehr ist nun auf eine rechtzeitige Unterrichtung durch die zuständigen kirchlichen Stellen zu achten. Dies ist auch die bisher übliche Praxis in Mecklenburg gewesen, vgl. § 5 Absatz 6 Satz 1 Pastorenvertretungsgesetz ELLM. Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Information zeitlich so erfolgt, dass die Pastorinnen- und Pastorenvertretung noch zu einer angemessenen Meinungsbildung in der Lage ist. Die Information darf nicht so terminiert werden, dass die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vor vollendete Tatsachen gestellt ist oder aus Zeitgründen ihre gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausschöpfen kann. Die Streichung einer konkreten Fristangabe geschieht vor allem zur Möglichkeit der Straffung gesetzgeberischer Vorhaben in dringenden Fällen (z.B. bei Besoldungsanpassungen). Um Klarheit darüber zu haben, bis wann eine Stellungnahme vorliegen muss, kann die zuständige Stelle eine angemessene Frist setzen.

Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 beinhaltet das Recht der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, Maßnahmen bei kirchlichen Stellen anzuregen (Satz 1). Die kirchlichen Stellen haben ihr gegenüber eine Unterrichtungspflicht (Satz 2). Ihre abschließende Entscheidung haben sie zu begründen (Satz 3).

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat gemäß Absatz 2 das Recht, sich an die Kirchenleitung zu wenden und von dieser gehört zu werden. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Darüber hinaus hat sie aber auch die Pflicht, auf Anforderung Stellungnahmen zu erarbeiten (Absatz 3).

Zu § 14:

In Absatz 1 ist ein Behinderungs- und Begünstigungsverbot aufgenommen worden.

In Absatz 2 findet nun eine explizite Erwähnung der Freistellungsmöglichkeit von Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung Eingang in den Gesetzestext. Wie bisher üblich und der Realität in anderen Landeskirchen entsprechend besteht Anspruch auf Freistellung in Höhe eines insgesamt halben Dienstauftrages. Diese Freistellung kann zwischen dem vorsitzenden und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied aufgeteilt werden. Zu beachten ist, dass das Pfarrdienstrecht einen Teildienst grundsätzlich nur im Umfang von 50% oder 75% einer vollen Stelle vorsieht. Nur in diesem rechtlichen Rahmen kann der Dienstumfang der Pfarrstelle des vorsitzenden oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, das die Freistellung wünscht, reduziert werden.

Zu § 15:

§ 15 regelt, wer die Kosten für die Arbeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung trägt und wie diese Kosten abgerechnet werden.

Zu § 16:

Gemäß Absatz 1 finden die nächsten Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Jahr 2020 statt. Gegenwärtig wird die erste gemeinsame Vertretung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung für den Bereich der Nordkirche gebildet. Gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 EGVerf-Teil 1 hätte dies bereits bis zum Mai 2014 geschehen sollen.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die von 2014 bis 2020 im Amt befindliche Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche. Sie bestimmt, dass dieses Kirchengesetz mit Inkrafttreten für die Aufgaben und die Arbeitsweise der neugewählten Pastorinnen- und Pastorenvertretung gilt.

Zu § 17:

§ 17 regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten anderer Rechtstexte. Um sicherzustellen, dass die laufende Wahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in allen Kirchenkreisen auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage erfolgt, wird das Inkrafttreten des neuen Pastorenvertretungsgesetzes auf den 01.06.2015 festgesetzt.

Entwurf

**Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Pastorenvertretungsgesetz – PastVG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Allgemeines**

Die Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bilden zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorinnen- und Pastorenvertretung.

**Teil 2
Bildung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung**

**§ 2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Ausnahme

1. der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie
2. der beurlaubten Pastorinnen und Pastoren, sofern diese ihren Wohnsitz außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Pastoren,

1. gegen die ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 316, ABI. EKD 2010 S. 263), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABI. EKD 2011 S. 337) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet und eine vorläufige Dienstenhebung verfügt ist oder
2. die durch Disziplinarurteil in den Wartestand versetzt wurden.

**§ 3
Zusammensetzung**

(1) Die Pastorinnen und Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. In Kirchenkreisen mit mehr als

100 Vollbeschäftigungseinheiten erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder für je vollendete 50 Vollbeschäftigungseinheiten um ein weiteres Mitglied.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren, die der Kammer für Dienste und Werke angehören, wählen drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst oder Werk beruflich tätig sind.

(3) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nach. Scheidet auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus, soll für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.

(4) Die Vikarinnen und Vikare entsenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Gast in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(5) Das Nähere zur Wahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und zum Wahlverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 4

Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung scheidet aus, wer

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt,
2. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 1 aus dem Kirchenkreis wegzieht oder
3. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 in keinem Dienst oder Werk mehr tätig ist.

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Sie bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Amt.

Teil 3

Geschäftsführung

§ 6

Vorstand

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Im Vorstand sollen jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder, eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Teilnahmerechte

(1) Auf Verlangen des Vorstands sollen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt an den Sitzungen teilnehmen. Diese bestimmen durch welches Mitglied sie sich in der Sitzung vertreten lassen. Die Bischöfinnen und Bischöfe können durch den Vorstand gebeten werden, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind.

(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, zu den Sitzungen, an denen sie teilnehmen, Sachkundige hinzuziehen.

Teil 4

Beteiligung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

§ 9

Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren und tritt für deren Rechte und Pflichten ein.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zu beteiligen

1. bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder Vergütung, die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren betreffen,
2. bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus einer Kirche, die nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
3. vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pastorinnen und Pastoren.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nimmt im Übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige kirchliche Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 10

Beteiligung bei Personalangelegenheiten

(1) Der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bei denen dies durch Kirchengesetz vorgesehen ist.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 beteiligt ist, bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren auf Antrag der bzw. des Betroffenen anzuhören, wenn diese bzw. dieser ihre bzw. seine durch die Ordination erworbenen Rechte verlieren oder erneut übertragen bekommen soll. Auf dieses Antragsrecht ist die Pastorin bzw. der Pastor ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Wird mit der Vorbereitung der Berufung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars, der Rektorin bzw. des Rektors des Pastoralkollegs sowie der Studienleiterinnen und Studienleiter durch die Kirchenleitung ein Ausschuss beauftragt, ist der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden.

Teil 5

Schwerbehindertenvertretung

§ 11

Schwerbehindertenvertretung

(1) Es wird eine Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren gebildet, die aus der Vertrauensperson und bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach der Wahlordnung gemäß § 3 Absatz 5.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(4) Die Vertrauensperson, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, hat das Recht, an allen Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Teil 6 **Rechte und Pflichten der Pastorinnen- und Pastorenvertretung**

§ 12 **Unterrichtung und Erörterung**

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig durch die gemäß §§ 9, 10 zuständigen kirchlichen Stellen zu unterrichten; die eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen können. Erhebt die Pastorinnen- und Pastorenvertretung Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe mitzuteilen. Mit der Erhebung der Einwendungen kann eine Erörterung der Angelegenheit mit dem Ziel einer Einigung verlangt werden. Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist über die endgültige Entscheidung zu unterrichten.

(2) Weicht in den Fällen des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und § 10 Absatz 1 und 2 eine Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung von der Ansicht der Landeskirche oder des Kirchenkreises ab, soll die Landeskirche oder der Kirchenkreis die Angelegenheit mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung erörtern. Das zuständige Fachdezernat des Landeskirchenamts nimmt an diesem Gespräch teil. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Landeskirche oder der Kirchenkreis in eigener Verantwortung und gibt der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 13 **Weitere Rechte und Pflichten**

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen, bei der zuständigen kirchlichen Stelle anregen. Diese unterrichtet den Vorstand auf Verlangen über den Stand der Bearbeitung. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. Sie ist auf Verlangen zu hören.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung erarbeitet Stellungnahmen auf Anforderung der Landessynode, der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts.

§ 14 **Rechtsstellung**

(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstands die Freistellung von seiner dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines insgesamt halben Dienstauftrags beanspruchen, soweit keine pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Notwendige Sachkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und ihres Vorstands werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland getragen.

(2) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

(1) Die ersten Wahlen nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 statt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindliche Pastorinnen- und Pastorenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pastorinnen- und Pastorenvertretung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes weiter.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABI 1998 S. 14), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABI 2003 S. 120) geändert worden ist,
3. die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABI 1998 S. 63), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2004 (KABI 2004 S. 17) geändert worden ist,

4. Abschnitt IV des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABl 2011 S. 38) geändert worden ist.

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p style="text-align: center;">NEK</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenvertretungsgesetz) Vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213) letzte Änderung vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280)</p>	<p style="text-align: center;">ELLM</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Vom 29. März 1998 (KABI 1998 S. 14) letzte Änderung vom 15. November 2003 (KABI 2003 S. 120)</p>	<p style="text-align: center;">Nordkirche</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG) Vom ...</p> <p style="text-align: center;">Entwurf</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
		<p>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</p>	
<p>§ 1</p> <p>(1) Für die Vertretung der Pastoren in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird eine Pastorenvertretung gebildet.</p> <p>(2) Die Pastorenvertretung tritt für den besonderen Dienst des Pastors im Zusammenhang mit dem der Kirche anvertrauten Amt ein.</p> <p>(3) Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen in einem Dienstverhältnis auf Le-</p>	<p>§ 1</p> <p>Die Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, denen eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist oder die mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt sind sowie Pastoren im Wartestand, sofern sie sich nicht aufgrund eines Disziplinarurteils im Wartestand befinden, bilden zur Wahrnehmung der Interessen der Pastoren an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorenvertretung.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bilden zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorinnen- und Pastorenvertretung.</p>	<p>Die Vikarinnen und Vikare werden vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht mehr erfasst. Sie bilden, wie in der Praxis bisher auch, eine eigene Interessenvertretung, den Vikariatsrat.</p>

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>benszeit, in einem Dienstverhältnis auf Probe, in einem Dienstverhältnis auf Zeit, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie im Warte- und Ruhestand.</p> <p>(4) Im Rahmen der Pastorenvertretung kann eine Interessenvertretung der Vikare gebildet werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>			
		Teil 2 Bildung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung	
<p>§ 2</p> <p>(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Pastorenvertretung sind alle Pastoren, sofern sie Inhaber einer Pfarrstelle sind, als Pastoren z. A. eine solche verwalten oder als Pastoren z. A. im Rahmen des Beschäftigungsförderungsgesetzes in einem Dienstverhältnis zur NEK stehen.</p> <p>(2) In einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellte Pastoren sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie sich nicht mehr im Probedienst befinden und einen festen Dienstauftrag für eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche oder gesamtkirchliche</p>	<p>§ 4 (1) Die Zugehörigkeit zur Pastorenvertretung ruht für ein Mitglied,</p>	<p>§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie 2. der beurlaubten Pastorinnen und Pastoren, sofern diese ihren Wohnsitz außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben. <p>(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1 mit Ausnahme der</p>	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>Aufgabe haben.</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar sind ebenso in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellte Pastoren, denen außerhalb des Stellenplans eine Aufgabe in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchenkreis oder in der Nordelbischen Kirche übertragen wurde.</p>	<p>gegen das ein förmliches Verfahren nach dem Disziplinargesetz eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist.</p>	<p>Pastoren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 337) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist oder 2. die durch Disziplinarurteil in den Wartestand versetzt wurden. 	
<p>§ 3</p> <p>(1) Die Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorenvertretung; die Pastoren der Kirchenkreise Altholstein, Hamburg-West/Südholstein und Hamburg-Ost wählen zusätzlich je ein weiteres Mitglied.</p> <p>(2) Die Pröpste eines jeden Sprengels wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied in die Pastorenvertretung.</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Der Pastorenvertretung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein gewählter Vertreter je Kirchenkreis, b) je ein entsandter Vertreter aus dem Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren und dem Theologinnenkonvent, wenn die für eine Entsendung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. 	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Pastorinnen und Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. In Kirchenkreisen mit mehr als 100 Vollbeschäftigungseinheiten erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder für je vollendete 50 Vollbeschäftigungseinheiten um ein weiteres Mitglied.</p>	<p>Absatz 1 erfasst auch Inhaber von Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, die ihren Dienstsitz im jeweiligen Kirchenkreis haben. Auch bei Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben zählt der Dienstsitz. Bei Pastorinnen und Pastoren im Wartestand wird die Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis anhand des jeweiligen Wohnsitzes</p>

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(3) Die Pastoren der Kammer für Dienste und Werke wählen drei Pastoren, die in einem der nordelbischen Dienste oder Werke tätig sind.</p> <p>(4) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(5) Für ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter ist für die restliche Amtszeit der Pastorenvertretung jeweils eine Nachwahl vorzunehmen.</p>	<p>(2) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Pastorenvertretung. Die in eine allgemeinkirchliche Aufgabe berufenen Pastoren wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes, Pastoren im Wartestand im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes, gemeinsam mit den im Gemeindepfarramt stehenden Pastoren.</p> <p>§ 4 (3) Scheidet ein Mitglied aus der Pastorenvertretung aus, rückt der Stellenvertreter nach. Scheidet auch der Stellvertreter aus, soll für die noch laufende Amtszeit eine Neuwahl in dem betreffenden Kirchenkreis erfolgen. Für die entsandten Vertreter nach § 2 Abs. 1 Buchst. b sind neue Vertreter zu entsenden.</p> <p>§ 2 (6) Die Vereinigung Mecklenburgischer Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst und in den ersten Dienstjahren und Pastorinnen und Pastoren in den ersten Dienstjahren kann einen Vertreter</p>	<p>(2) Die Pastorinnen und Pastoren, die der Kammer für Dienste und Werke angehören, wählen drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst oder Werk beruflich tätig sind.</p> <p>(3) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nach. Scheidet auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus, soll für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.</p> <p>(4) Die Vikarinnen und Vikare entsenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Gast in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der</p>	ermittelt.
--	--	--	------------

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(6) Das Nordelbische Kirchenamt trifft die für die Wahlen erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>in die Pastorenvertretung entsenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pastorenvertretung teilnimmt.</p> <p>§ 2 (4) Der Theologinnenkonvent ist zur Entsendung eines Mitglieds und eines Stellvertreters in die Pastorenvertretung berechtigt, wenn mindestens die Hälfte aller Pastorinnen im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Theologinnenkonvent angehören. Die Entsandte muss Inhaberin einer Pfarrstelle oder mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.</p> <p>§ 3 (4) Das nähere Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die die Kirchenleitung erlässt.</p> <p>§ 3 (3) Die Wahl im Kirchenkreis leitet der nach Lebensjahren älteste Propst. Er lädt die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein.</p> <p>§ 2 (3) Der Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren ist zur Entsendung eines Mitglieds und eines Stellvertreters in die Pastorenvertre-</p>	<p>Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Das Nähere zur Wahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und zum Wahlverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung. In dieser Rechtsverordnung sollen nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren getroffen werden. Als Vorbild könnte die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Pastorenvertretungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dienen. In der ehemaligen</p>
--	--	---	--

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

	<p>tung berechtigt, wenn mindestens ein Drittel aller Pastoren im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Verein angehören. Der entsandte muss Inhaber einer Pfarrstelle oder mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.</p> <p>§ 2 (5) Sind die für eine Mitgliedschaft in der Pastorenvertretung erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 nicht gegeben, nimmt die betreffende Vereinigung durch einen entsandten Vertreter beratend an den Sitzungen der Pastorenvertretung teil.</p>		NEK war das Wahlverfahren bisher nicht geregelt.
<p>§ 4 Aus der Pastorenvertretung scheidet aus, wer durch Pfarrstellenwechsel oder Veränderung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes nicht mehr erfüllt.</p>	<p>§ 4 (2) Die Zugehörigkeit zur Pastorenvertretung endet bei Übernahme eines kirchenleitenden Amtes, einer Versetzung in den Ruhestand oder bei den Vertretern gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bei einem Wegzug aus dem Kirchenkreis. Sie endet ferner bei einer Versetzung in den Wartestand durch die Disziplinarkammer oder bei Beendigung des Dienstes.</p>	<p>§ 4 Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung</p> <p>Aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung scheidet aus, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt, 2. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 1 aus dem Kirchenkreis wegzieht oder 3. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 in keinem Dienst oder Werk mehr tätig ist. 	Hier wird nicht auf das Verlassen des konkreten Dienstes oder Werkes, in dem der Betroffene arbei-

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

			tet, abgestellt. Sofern erneut eine Tätigkeit in einem anderen Dienst oder Werk der Nordkirche aufgenommen wird, scheidet das Mitglied nicht aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus.
<p>§ 5</p> <p>Die Amtszeit der Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Sie bleibt bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Pastorenvertretung im Amt.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Die Amtszeit der Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Die Pastorenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Pastorenvertretung weiter.</p> <p>(2) Die regelmäßigen Wahlen zur Pastorenvertretung finden alle sechs Jahre in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember statt; die Amtszeit der bisherigen Pastorenvertretung endet am 31. Dezember 1998.</p>	<p>§ 5 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. Sie bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Amt.</p>	
		<p>Teil 3 Geschäftsführung</p>	
<p>§ 6</p> <p>(1) Die Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und fünf Beisitzer. Diese bilden zusammen den Vorstand.</p>		<p>§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Im Vorstand sollen jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein.</p>	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.</p>	<p>§ 9 (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Pastorenvertretung. Er nimmt die an die Pastorenvertretung gerichteten Anfragen und Eingaben entgegen.</p> <p>§ 9 (2) Der Vorsitzende sucht die Gemeinschaft mit den anderen Pastorenvertretungen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und berät mit ihnen gemeinsame Anliegen.</p>	<p>(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.</p>	
<p>§ 7</p> <p>(1) Die Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung, das Nordelbische Kirchenamt oder ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	<p>§ 6 (1) Die Pastorenvertretung tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Wahlleiter des Kirchenkreises Güstrow lädt die gewählten und entsandten Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>§ 6 (2) Auf Verlangen des Oberkirchenrats oder von mindestens zwei</p>	<p>§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder, eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(2) Die Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Mitgliedern der Pastorenvertretung muss der Vorsitzende die Pastorenvertretung innerhalb von zwei Wochen einberufen.</p> <p>§ 6 (3) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.</p> <p>§ 7 (1) Die Pastorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>§ 6 (4) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt sein Stellvertreter mit allen Befugnissen an seine Stelle.</p> <p>§ 7 (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>§ 7 (3) In eigenen Angelegenheiten können die Mitglieder der Pastorenvertretung weder mitberaten noch mitentscheiden. Sie betreffende Angelegenheiten werden in ihrer Abwesenheit verhandelt.</p> <p>§ 7 (4) Über die Ergebnisse der Beratung sind Protokolle anzufertigen unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern. Sie sind vom Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren</p>	<p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Hierdurch wird die Selbstständigkeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung unterstrichen.</p>
---	--	---	--

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

	<p>Mitglied der Pastorenvertretung zu unterschreiben.</p> <p>§ 6 (5) Der Oberkirchenrat lädt die Pastorenvertretung regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu Gesprächen ein.</p>		
<p>§ 8</p> <p>(1) Vertreter der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, an den Sitzungen der Pastorenvertretung und des Vorstandes, die auf ihren Antrag anberaumt werden, teilzunehmen. Die Bischöfe können in jedem Fall an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(2) Die Pastorenvertretung und der Vorstand können Vertreter der Kirchenleitung sowie Dezernenten und Referenten des Nordelbischen Kirchenamtes bitten, an ihren Sitzungen teilzunehmen.</p>		<p>§ 8 Teilnahmerechte</p> <p>(1) Auf Verlangen des Vorstands sollen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt an den Sitzungen teilnehmen. Diese bestimmen durch welches Mitglied sie sich in der Sitzung vertreten lassen. Die Bischöfinnen und Bischöfe können durch den Vorstand gebeten werden, an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, zu den Sitzungen, an denen sie teilnehmen, Sachkundige hinzuziehen.</p>	<p>Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung bzw. der Vorstand sollen nicht bestimmen können, wer konkret zu ihren Sitzungen erscheinen soll.</p> <p>Das Teilnahmerecht ist nun nicht mehr auf Referentinnen und Referenten beschränkt, sondern auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sowie externe Sachkundige ausgeweitet worden. Es entspricht der Realität, dass bei Spezialgebieten nicht nur Referentinnen und Referenten zu den Sitzungen eingeladen werden sondern auch Sachbearbeiterinnen und</p>

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

		Teil 4 Beteiligung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung	Sachbearbeiter.
§ 9		§ 9 Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten	
<p>(1) Die Pastorenvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastoren zu fördern und für deren Rechte und Pflichten einzutreten.</p> <p>(2) Die Pastorenvertretung wirkt selbst oder durch ihren Vorstand mit in allen durch Kirchengesetz oder sonstige Regelungen vorgesehenen Fällen, insbesondere, wenn es durch das Pfarrerdienstrecht vorgeschrieben ist, außerdem bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastoren betreffen, und bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastoren aus einer Kirche außerhalb der Nordelbischen Kirche.</p>	<p>§ 5 (1) Die Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Pastoren und Vikare.</p> <p>§ 5 (2) Die Pastorenvertretung ist zu beteiligen:</p> <p>a) vor dem Erlass kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange der Pastoren und Vikare betreffen,</p> <p>b) vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal-</p>	<p>(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren und tritt für deren Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zu beteiligen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder Vergütung, die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren betreffen, 2. bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus einer Kirche, die nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, 3. vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenpla- 	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(3) Der Vorstand nimmt Beschwerden und Anregungen von Pastoren entgegen, vertritt sie nach Prüfung bei den zuständigen kirchlichen Stellen und wirkt auf ihre sachgerechte Erledigung hin. Der Pastor hat das Recht, vor einer abschließenden Äußerung des Vorstandes von diesem gehört zu werden.</p> <p>(4) Der Vorstand steht den Pastoren zur Beratung in Amtszuchts- und Lehrbeanstandungsangelegenheiten zur Verfügung.</p>	<p>und Stellenplanung für die Pastorenschaft.</p> <p>§ 5 (5) Die Pastorenvertretung nimmt im Übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p> <p>§ 5 (4) Die Pastorenvertretung wählt die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Gesamtpfarrvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.</p>	<p>nung für die Pastorinnen und Pastoren.</p> <p>(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nimmt im Übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige kirchliche Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p>	<p>Dies ist ein Auffangregelung für noch nicht erwähnte Aufgaben der Pastorinnen- und Pastorenvertretung.</p>
<p>§ 10</p> <p>(1) Im Einzelnen wirkt der Vorstand in den folgenden Personalangelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versetzung eines Pastors nach § 73 des Pfarrergesetzes der VELKD; b) Entlassung eines Pastors zur Anstellung; c) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen. 	<p>§ 5 (3) In Personalangelegenheiten ist die Pastorenvertretung entsprechend den jeweiligen kirchengesetzlichen Regelungen zu beteiligen.</p>	<p>§ 10 Beteiligung bei Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bei denen dies durch Kirchengesetz vorgesehen ist.</p>	<p>Hierunter fallen vor allem die in § 8 Absatz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD beschriebenen Personalangelegenheiten.</p>

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(2) Im Übrigen ist der Vorstand in folgenden Personalangelegenheiten zu hören, wenn der betroffene Pastor es wünscht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verlust und Wiederbeilegung der durch die Ordination erworbenen Rechte; b) Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit; c) Übertragung besonderer Aufgaben nach § 36 des Pfarrergesetzes der VELKD, soweit es sich nicht um Vakanzvertretungen handelt; d) Abordnung nach § 77 Abs. 2 des Pfarrgesetzes der VELKD. <p>In diesen Fällen ist der Pastor ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinerseits die Pastorenvertretung zu beteiligen.</p> <p>(3) Wird für die Vorbereitung der Berufung des Direktors des Prediger- und Studienseminars, des Rektors des Pastoralkollegs sowie der Mentoren durch die Kirchenleitung ein Nominierungsausschuss gebildet, ist der Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, einen Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden.</p>		<p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 beteiligt ist, bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren auf Antrag der bzw. des Betroffenen anzuhören, wenn diese bzw. dieser ihre bzw. seine durch die Ordination erworbenen Rechte verlieren oder erneut übertragen bekommen soll. Auf dieses Antragsrecht ist die Pastorin bzw. der Pastor ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Wird mit der Vorbereitung der Berufung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars, der Rektorin bzw. des Rektors des Pastoralkollegs sowie der Studienleiterinnen und Studienleiter durch die Kirchenleitung ein Ausschuss beauftragt, ist der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in diesen Aus-</p>	<p>Es ist nicht entscheidend, wie sich dieser Ausschuss nennt und ob er bereits gebildet wurde oder erst beauftragt wird.</p>
--	--	--	---

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

		schluss zu entsenden.	
		Teil 5 Schwerbehindertenvertretung	
§ 9 (5) In Angelegenheiten der schwerbehinderten Pastoren wird der Vertrauensmann der schwerbehinderten Pastoren zu den Sitzungen der Pastorenvertretung und des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.		<p>§ 11 Schwerbehindertenvertretung</p> <p>(1) Es wird eine Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren gebildet, die aus der Vertrauensperson und bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach der Wahlordnung gemäß § 3 Absatz 5.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(4) Die Vertrauensperson, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, hat das Recht, an</p>	<p>Die Amtszeit wurde an die der Pastorenvertretung angeglichen. Sollten weniger als zwei Stellvertreter gefunden werden, so ist dies unschädlich.</p> <p>Die Vorschriften des SGB IX gelten nicht für die Wahl oder Bildung der Schwerbehindertenvertretung (die der kirchliche Gesetzgeber autonom regeln kann), sondern nur für deren Aufgaben.</p> <p>Eine Teilnahme ist bei allen Sitzungen möglich, nicht nur in Angelegenhei-</p>

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

		allen Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.	ten der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren.
		Teil 6 Rechte und Pflichten der Pastorinnen- und Pastorenvertretung	
§ 11 (1) Die Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig durch die zuständigen kirchlichen Stellen zu unterrichten, bei Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen in der Regel vor der abschließenden Beratung im Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie äußert sich innerhalb einer Frist von fünf Wochen. Erhebt sie Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe mitzuteilen. Die Pastorenvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten. (2) Bei fortbestehender gegensätzlicher Beurteilung eines Sachverhaltes sollen sich die zuständige kirchliche Stelle und die Pastorenvertretung vor einer endgültigen Entscheidung um Einigung bemühen.	§ 5 (6) Die Pastorenvertretung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den wesentlichen Sachverhalten und beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu informieren. Auf Verlangen der Pastorenvertretung ist die Angelegenheit mit ihr zu erörtern. § 5 (7) Weicht eine Stellungnahme der Pastorenvertretung von der Ansicht des Leitungsorgans ab, soll der Oberkirchenrat die Angelegenheit mit der Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung	§ 12 Unterrichtung und Erörterung (1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig durch die gemäß §§ 9, 10 zuständigen kirchlichen Stellen zu unterrichten; die eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen können. Erhebt die Pastorinnen- und Pastorenvertretung Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe mitzuteilen. Mit der Erhebung der Einwendungen kann eine Erörterung der Angelegenheit mit dem Ziel einer Einigung verlangt werden. Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist über die endgültige Entscheidung zu unterrichten. (2) Weicht in den Fällen des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und § 10 Absatz 1 und 2 eine Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung von der Ansicht der Landeskirche oder des Kirchenkreises ab, soll die Lan-	Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Information zeitlich so erfolgt, dass die Pastorinnen- und Pastorenvertretung noch zu einer angemessenen Meinungsbildung in der Lage ist. Die Information darf nicht so terminiert werden, dass die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vor vollendete Tatsachen gestellt ist oder aus Zeitgründen ihre gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausschöpfen kann. Die Streichung einer konkreten Fristangabe geschieht vor allem zur Möglichkeit der Straffung gesetzgeberischer Vorhaben in dringenden Fällen (z.B. bei Besoldungsanpassungen).

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

<p>(3) Die Pastorenvertretung und das Nordelbische Kirchenamt pflegen den gegenseitigen Meinungs-austausch.</p>	<p>erörtern. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pastorenvertretung seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.</p>	<p>deskirche oder der Kirchenkreis die Angelegenheit mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung erörtern. Das zuständige Fachdezernat des Landeskirchenamts nimmt an diesem Gespräch teil. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Landeskirche oder der Kirchenkreis in eigener Verantwortung und gibt der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.</p>	<p>Die zuständige kirchliche Stelle kann eine Frist zur Stellungnahme setzen, damit klar ist, bis wann eine Stellungnahme zu erwarten ist. Eine Erörterung kann nicht jederzeit verlangt werden, sondern nur gleichzeitig mit der Erhebung von Einwendungen.</p>
<p>§ 12</p> <p>Die Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastoren betreffen, bei der zuständigen Stelle beantragen. Diese hat den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Form der Bearbeitung zu unterrichten. Eine Ablehnung ist zu begründen.</p> <p>§ 13</p> <p>(1) Die Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. Sie ist auf Verlangen zu hören.</p> <p>(2) Die Pastorenvertretung erarbeitet</p>		<p>§ 13 Weitere Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen, bei der zuständigen kirchlichen Stelle anregen. Diese unterrichtet den Vorstand auf Verlangen über den Stand der Bearbeitung. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. Sie ist auf Verlangen zu hören.</p> <p>(3) Die Pastorinnen- und Pastorenver-</p>	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

Stellungnahmen auf Anforderung der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes.		vertretung erarbeitet Stellungnahmen auf Anforderung der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts.	
		<p>§ 14 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.</p> <p>(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstands die Freistellung von seiner dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines insgesamt halben Dienstauftrags beanspruchen, soweit keine pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p>	Wie bisher üblich und der Realität in anderen Landeskirchen entsprechend besteht Anspruch auf Freistellung in Höhe eines insgesamt halben Dienstauftrages. Diese Freistellung kann zwischen dem vorsitzenden und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied aufgeteilt werden.
	<p>§ 8</p> <p>Die Mitglieder der Pastorenvertretung ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten, die offen-</p>		

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

	kundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorenvertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pastorenvertretung.		
§ 14 (1) Notwendige Sachkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorenvertretung und ihres Vorstandes werden von der Nordelbischen Kirche getragen. (2) Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.	§ 10 (1) Notwendige Sach- und Reisekosten für die Arbeit und Geschäftsführung der Pastorenvertretung werden von der Landeskirche nach den geltenden Ordnungen erstattet. (2) Die zur Ausübung der Aufgaben als Mitglied der Pastorenvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie erfordern eine Genehmigung bzw. eine Beauftragung durch den Vorsitzenden und sind dem Dienstaufsichtsführenden anzuzeigen. Stehen dringende dienstliche Belange der Reise entgegen, kann der Dienstaufsichtsführende die Reise verweigern.	§ 15 Kostenerstattung (1) Notwendige Sachkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und ihres Vorstandes werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland getragen. (2) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.	
		Teil 7 Schlussbestimmungen	
		§ 16 Übergangsregelung (1) Die ersten Wahlen nach diesem	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

		<p>Kirchengesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 statt.</p> <p>(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindliche Pastorinnen- und Pastorenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pastorinnen- und Pastorenvertretung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes weiter.</p>	
<p>§ 15 (2) Die erste Neuwahl der Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz ist frühestens vom 1. März 1985 an und spätestens bis zum 31. Mai 1985 durchzuführen.</p> <p>§ 15 (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben. Bis zur Neuwahl bleibt die bestehende Pastorenvertretung im Amt.</p>	<p>§ 12 (2) Die ersten Wahlen zur Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1998 statt. Die von den Kirchenkreisen Wismar, Schwerin und Parchim gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der neu gebildeten Pastorenvertretung im Amt. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>§ 12 (1) Die bestehende Vertretung der Pastorenschaft bleibt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.</p> <p>§ 13 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist, 2. das Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 	

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

	<p>vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 45) außer Kraft.</p>	<p>(KABI 1998 S. 14), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABI 2003 S. 120) geändert worden ist,</p> <p>3. die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABI 1998 S. 63), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2004 (KABI 2004 S. 17) geändert worden ist,</p> <p>4. Abschnitt IV des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABI 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABI 2011 S. 38) geändert worden ist.</p>	
	<p>§ 11</p> <p>Amts- und Funktionsbezeichnungen</p>		

Stand: 23. Oktober 2014

Synopsis zum Pastorenvertretungsgesetz (PastVG)

	in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.		
--	---	--	--

Az.: G:LKND:49 – DAR Br

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Ergänzung des
Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD – PfdGErgG.VELKD)**

**vom 8. November 2011
(ABI. VELKD Bd. VII S. 470 ff.)**

I. Abschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen der VELKD und ihrer
Gliedkirchen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten gemeinsam für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und ihrer Gliedkirchen.

**§ 2
(Zu § 4 Abs. 4 und 5 PfdG.EKD)**

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche werden die zu Ordinierenden im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann die Bekenntnisverpflichtung nach Absatz 4 der Präambel in Verbindung mit Artikel 17 der Kirchenverfassung gestaltet werden.

**§ 3
(Zu § 6 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Hat der Betroffene Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften über ein Lehrbeanstandungsverfahren verloren, so ist vor dem erneuten Anvertrauen

1. das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat, und
2. die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

**§ 4
(Zu § 7 Abs. 3 PfdG.EKD)**

(1) Die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes vollzogen wurde, wird aufgrund der im gemeinsamen evangelisch-lutherischen Bekenntnis begründeten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die in einer anderen Kirche vollzogene Ordination wird anerkannt, wenn die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen mit dieser Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen.

**§ 5
(Zu § 7 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Vereinigten Kirche oder einer Gliedkirche auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten. In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines

der gemäß der Kirchenverfassung geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, bei der Übernahme in den Dienst auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

§ 6

(Zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen im Falle einer Beanstandung der Lehre werden durch das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der Vereinigten Kirche (LehrbG.VELKD) geregelt.

§ 7

(Zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die eine Stelle innehaben, können auf Antrag versetzt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einen Antrag auf Einleitung des Versetzungsverfahrens können das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde und der Visitator oder die Visitatorin stellen. Das Versetzungsverfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, soweit das gliedkirchliche Recht dieses vorsieht.

(2) Wird nicht innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann ein erneutes Versetzungsverfahren erst nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens fünf Jahren eingeleitet werden. Das Recht der Gliedkirchen kann den Beginn der Entscheidungsfrist nach Satz 1 an besondere Verfahrensvoraussetzungen knüpfen.

(3) Die Frist gemäß Absatz 1 beginnt mit der Übertragung der Stelle. Neuordnungen des mit der Stelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Abs. 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 und 2 unberücksichtigt.

(4) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren einer Versetzung können die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich regeln.

§ 8

(Zu § 107 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Der jeweils in der Gliedkirche zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft ist in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. vor einer Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD
2. vor einer Abordnung nach § 77 Abs. 2 PfdG.EKD,
3. vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfdG.EKD,
4. während eines Feststellungsverfahrens nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD,
5. vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 2 PfdG.EKD,
6. vor einer Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD.

(2) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich weitere Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen regeln.

II. Abschnitt

Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche

§ 9

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts gelten für die Pfarrer und Pfarrerinnen im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

§ 10
(Zu § 2 PfdG.EKD)

(1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann als Kirche auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses eigene Pfarrdienstverhältnisse auf Lebenszeit begründen.

(2) Sie kann Pfarrdienstverhältnisse auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden Pfarrdienstverhältnis begründen und diesem Pfarrer oder dieser Pfarrerin für eine bestimmte Zeit einen geordneten kirchlichen Dienst übertragen.

§ 11
(Zu § 4 PfdG.EKD)

Die Entscheidung über die Ordination trifft die Kirchenleitung. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führen die Ordination durch.

§ 12
(Zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

Die in den unselbstständigen Einrichtungen und Werken der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes errichteten Pfarrstellen sind allgemeine kirchliche Stellen im Sinne von § 25 Abs. 1 PfdG.EKD.

§ 13
(Zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Kirche gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 14
(Zu § 61 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen die Personalakten

1. der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
2. dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
3. den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
4. im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 15
(Zu § 84 Abs. 3 PfdG.EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

§ 16
(Zu § 105 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch,

wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 17
(Zu § 115 PfdG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen der VELKD. Die Kirchenleitung kann diese Befugnisse dem Amt der VELKD übertragen.

§ 18
(Zu § 117 PfdG.EKD)

Sofern durch dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, bleiben die Regelungen, die auf der Grundlage des Pfarrergesetzes der VELKD erlassen wurden, so lange in Kraft, bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

Braune, Nicole

Von: penzlin-gross-lukow@elkm.de
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2014 12:59
An: Braune, Nicole
Betreff: Pastorenvertretungsgesetz

Sehr geehrte Frau Braune, von der mecklenburgischen Pastorenvertretung gibt es keine weiteren Einwände oder Bedenken gegen den Entwurf des Pastorenvertretungsgesetzes, da dieser ja den Stand widerspiegelt, den wir in Wismar besprochen haben.

Von Herbert Jeute lag mir zum letzten, verstrichenen Termin ein Entwurf zur Stellungnahme vor. Ich war etwas verwundert, dass diese Ihnen nicht zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen H.Reincke

Hinweis:

Diese E-Mail ist am 19. August 2014, 15:09 Uhr
in meinem E-Mail-Account eingegangen.

Nicole Braune 22.08.14

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
für den Bereich Nordelbien und Pommern

An

die Kirchenleitung
Herrn Bischof Ulrich

An das Dez. R

z. Hd.: Frau Böhland, Frau Sauer,

zur Kenntnis: Dez P

z.Hd.: Herrn Tetzlaff

Vorsitzender Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35, 25709 Kronprinzenkoog

Tel 04856 391, s.-h.jeute@t-online.de

Vorsitzender Pastor Joachim Gerber

Kirchplatz. 1 18565 Gingst

Tel. 038305 328, gingst@pek.de

9. September 2014

**Antrag auf Neuaufnahme und Stellungnahme zum Entwurf des neuen
Pastorenvertretungsgesetzes**

Sehr geehrte Herr Bischof Ulrich,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Neuaufnahme des Gespräches über das neue Pastorinnen- und
Pastorenvertretungsgesetz der Nordkirche.

B e g r ü n d u n g:

- I. Wir bitten darum den von uns vorgelegten Entwurf (s. Anlage) zur Grundlage der
Diskussion zu nehmen.
 - A. Unser Entwurf unterstreicht das Selbstverständnis als Dienstgemeinschaft aller
Mitarbeiter im Bereich der Kirche.¹ In der Dienstgemeinschaft sollten die

¹ „Mit dem Begriff der Dienstgemeinschaft kennzeichnet die Nordkirche, wie die übrigen Kirchen der EKD, die Besonderheit ihres Dienstes. Sie ist das Leitbild und Ordnungsziel. Basis dieser Dienstgemeinschaft ist das „Priestertum aller Gläubigen“. Mit diesem Begriff soll nicht das Verhältnis vom Amt der Kirche und dem allgemeinen Priestertum verwischt werden. „Die Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechtes schließt, nach den Worten des Bundesverfassungsgerichtes ein, dass die Kirchen der Gestaltung des kirchlichen Dienstes auch dann, wenn sie ihn auf der Grundlage von Arbeitsverträgen regeln, das besondere Leitbild einer christlichen Dienstgemeinschaft aller ihrer Mitarbeiter zugrunde legen können.“(BVerfG 70,138,165- Richardi a.a.O. S. 46 Rdnr.7).....Wenn der Begriff der Dienstgemeinschaft Leitbild und Ordnungsziel ist, kommt der Personalführung und dem Miteinander der Mitarbeiter ein hoher Stellenwert zu.“ Klaus Blaschke, Arbeitsrecht der Nordkirche, Feb. 2014, S. 9

gleichen Begriffe (Mitberatung, Mitbestimmung, eingeschränkte Mitbestimmung) verwendet werden. Eine Sonderbehandlung des Klerus ist nicht notwendig und nicht angemessen.

- B. Das neue Pfarrergesetz schafft für die unterschiedlichen Bekenntnisse und Landeskirchen der EKD ein einheitliches Dienstrecht. Dann ist es nur folgerichtig im Sinne der Dienstgemeinschaft die Begrifflichkeit des MVG.EKD zu übernehmen.
- C. Da die Nordkirche das klassische Arbeitsrecht KAT, das Beamtenrecht und das Pfarrerrecht in einem Dezentrat für Dienstrecht zusammengefasst hat, ist es auch sinnvoll, durch gleiche Begrifflichkeit von einer Grundlegung auszugehen.
- D. Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände ist mitarbeiter-, und leserfreundlich. Sie erleichtert die Arbeit und die Kommunikation.
- E. Zur Begründung unseres Antrages auf Neuaufnahme berufen wir uns auf die Grundsätze zur Bildung von Pfarrervertretungen, wie sie in den Göttinger kirchenrechtlichen Gutachten² festgehalten wurden:

„Die Aufgabe einer Pfarrervertretung besteht darin, die allgemeinen Belange der Pfarrerschaft sowie die Interessen der einzelnen Pfarrer gegenüber den Organen der Landeskirche zu vertreten. **Auf Grund der vergleichbaren Aufgabenstellung ergibt sich eine Angleichung der Pfarrervertretungen an die Strukturen der für die übrigen Dienstnehmer der Kirche bestehenden Mitarbeitervertretungen.** Die Angleichung ist beabsichtigt. Sie ergibt sich daraus, **daß die Pfarrer wie alle anderen kirchlichen Mitarbeiter Teil der Dienstgemeinschaft sind.** Das MVG, das die Pfarrerschaft nicht berücksichtigen kann, da Pfarrer in ihren Dienststellen in der Regel der Leitung angehören, nimmt sie ausdrücklich aus seinem Anwendungsgebiet aus. Zugleich sieht § 2 MVG vor, daß das gliedkirchliche Recht „für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen“ kann. **Die entsprechenden Regelungen, ..., haben die maßgeblichen Grundsätze zu beachten, die gleichermaßen im Mitarbeitervertretungsrecht beachtet werden.**“³

Dieses Gutachten berücksichtigt noch nicht die Zunahme der überparochialen Dienstverhältnisse von Pastorinnen und Pastoren, die Regionalisierungen und die Veränderungen des Berufsbildes. An die Stelle von Leitungsaufgaben in der Gemeinde treten zunehmend Dienstleistungsaufgaben.

1. Wir erwarten, dass die Standards, wie sie im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den privaten und den öffentlichen Dienst selbstverständlich und von der Nordkirche anerkannt

² Zur Anerkennung der „Sächsischen Pfarrvertretung e.V.“ S.68 ff in Göttinger Gutachte/ Axel Frhr. v. Camphausen ..Tübingen, Mohr Siebeck 2. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1990 – 2000, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland.-2002, (Jus ecclesiasticum; Bd.69)

³ Hervorhebung Verfasser

sind, auch in das Vertretungsgesetz der Pfarrerschaft Eingang finden. Die Standards können nach unserer Auffassung von einer Körperschaft öffentlichen Rechtes nicht so weitgehend, wie hier vorgesehen, eingeschränkt werden, da bei den Vertretungsrechten keine besonderen kirchlichen Angelegenheiten, wie Ordinationspflichten oder Rechte berührt sind. Wir bitten, daher die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Vertretungsregelungen zu prüfen.

2. Aus der Dienstgemeinschaft ergibt sich, dass die gleichen Standards und Maßstäbe des Vertretungsrechtes für Mitarbeiter, Beamte und Pastoren gelten müssen. Vertretungsgesetze, die vom Wohlwollen der Arbeitgeberin ausgehen, von einem schwesterlichen und brüderlichen Umgang zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und von der besonderen Identifikation der ganzen Pfarrfamilie mit der pfarramtlichen Situation, begrüßen wir. Diese müssen jedoch den demokratischen Standards und Maßstäben des privaten und öffentlichen Dienstes in Deutschland entsprechen. Uns ist keine Vertretungsregelung bekannt, die für irgendeine Arbeit in Deutschland so geringe Vertretungsrechte vorsieht.

F. Das Pfarramt als Amt „sui generis“ führt zu einem erheblichen Mehraufwand für eine angemessene Vertretungsarbeit:

- a. Bei allen Themen und Fällen, die die besondere Freiheit des Pfarramtes in der Verkündigung und Seelsorge berühren,
- b. bei allen Aufgaben, die sich aus dem Dienstwohnungsrecht und den Dienstwohnungspflichten ergeben,
- c. für den Bereich der Dienstzeiten, da sie nicht in einer Arbeitszeitverordnung festgelegt sind,
- d. besonders bei Verfahren der nachhaltigen Störung, die ohne Schuldnachweis zur Versetzung führen können,
- e. bei allen Konflikten, die in irgendeiner Form mit Dienstvorgesetzten zu tun haben. Die unübersichtliche Struktur mit Kirchenvorstand, Propst oder Dienstvorgesetzten in Diensten und Werken und dem Landeskirchenamt erfordert mehr Gespräche als in einem anderen Dienstverhältnis,
- f. zusätzlichen Aufwand erfordert die Einbeziehung des privaten Lebens und der ganzen Familie in den Pfarrdienst durch die Lebensordnung,
- g. neben die Erarbeitung von Stellungnahmen zu allen Gesetzen und Verordnungen, die den Pfarrdienst tangieren, gehört die grundlegende Beschäftigung mit allen den Pfarrdienst betreffenden Themen. Dazu gehört selbstverständlich auch Fortbildung und Austausch und die Mitarbeit in den Gremien der Nordkirche, der VELKD und der EKD.

- h. über die tägliche Arbeit einer MAV hinaus sind wir zusätzlich zuständig für Fragen der Versorgung, der Beihilfe und für alle Angelegenheiten von privatrechtlich angestellten PastorInnen, von Versorgungsempfängern, Warteständlern, Schwerbehinderten, Vikaren und pflegen die Kontakte zur Studentenschaft.
- i. Vertretungsarbeit wird bei Konflikten oder Klärungen besonders intensiv, auch seelsorgerlich, gebraucht.
- j. die Vertreter der ehemaligen pommerschen Landeskirche weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Problemen im Pfarramt die Vertretung das einzige Gremium ist für eine niedrigschwellige, fachliche Beratung ohne „Vorgesetztenbeteiligung“ und dass unter den gegenwärtigen Bedingungen auf einer vollen Pfarrstelle die Vertretungsarbeit nicht nebenbei geleistet werden kann.

G. a. Wir stellen in der Nordkirche eine Ungleichbehandlung fest:

Während die zusätzlichen räumlichen und inhaltlichen Anforderungen nach der Gründung der Nordkirche bei anderen Dienststellenbewertungen selbstverständlich berücksichtigt wurden, geschieht dies bei der Vertretungsarbeit für PastorInnen nicht.

Ein Beispiel: im vorliegenden Entwurf des neuen Pfarrvertretungsrecht ist zwar erstmals eine Freistellung für Vertretungsaufgaben in Höhe von 50% vorgesehen, im Nordkirchenprozess wurde aber selbstverständlich der höhere Arbeitsaufwand gesehen und eine 100% Freistellung gewährt. Nach den uns bekannten Freistellungstabellen des Bundes oder des Vertretungsrechtes für Mitarbeiter und Beamte der Kirchen wären Freistellungen im Umfang von 300 % angemessen.

b. Wir nehmen wahr, dass die Begründung des Umfanges von Freistellungen für die Vertretungsarbeit (zu § 15) nicht korrekt ist:

Wir verweisen auf neuere Vertetungsgesetze in evangelischen Landeskirchen, die umfangreichere Freistellungen vorsehen. (Württemberg §14 Pfarrvertretungsgesetz – 200 % Freistellung; Bayern – 200%; Hannover - 150%; EKM - 100% (laut tel. Auskunft der Velkd))

Ansichts der oben geschilderten Situation bitten wir, das Gespräch über eine Novellierung des Pfarrvertretungsgesetzes neu aufzunehmen und einen gemeinsamen Entwurf zu erstellen.

Sollte unserem Wunsch nicht entsprochen werden, bitten wir um ein Gespräch mit der Kirchenleitung.

Grundsätzlich erwarten wir, dass die Kritik einer PastorInnenvertretung an dem Pfarrvertretungsgesetz angemessen berücksichtigt wird und uns eine detaillierte Antwort zu unserem Entwurf als Rückmeldung zugestellt wird. Den Zeitdruck seitens des LKA können wir in dieser Angelegenheit angesichts des Themas, der Ferienzeit und der langen Wege in der Nordkirche nicht nachvollziehen.

Der von uns vorgelegte Entwurf (s. Anhang) ist das Ergebnis eines mehrmonatigen Beratungsprozesses in den Vertretungen der drei ehemaligen Landeskirchen. Er ist von zwei externen Kirchenjuristen und einem bekannten Arbeitsrechtler angesehen und in die rechtliche Gesamtsituation eingeordnet worden.

Unsere Kritik an dem vorliegenden Entwurf wird grundlegend in dem Antrag auf Neuaufnahme des Gespräches begründet. Sie gilt vor Allem den §§ 10 und 15.

Zu § 10: Die Beteiligung sollte den oben erwähnten Standards entsprechen, wie sie in den §§ 13 -25 unserer Vorlage aufgenommen sind. Die Erwähnung eines nicht näher beschriebenen Gesetzes zur weiteren Erklärung ist, ohne tabellarischen Inhalt der Tatbestände ist eine unzumutbare Belastung für Leser und Mitarbeiter. Dies war im alten nordelbischen Gesetz gegeben. Es fehlen Sachverhalte (Teilzeit, Dienstwohnung...), die in unserem Entwurf enthalten sind.

Zu § 15: Er sollte ebenfalls den oben erwähnten Standard einhalten, entsprechend MVG/EKD, wie in unserer Vorlage § 5 aufgenommen.

Zu § 11: Nach dem Gespräch mit Schwerbehinderten schlagen wir vor, in § 11 (1) nur eine Stellvertretung vorzusehen. Außerdem sollte, wie in bei der MAV und im SGB vorgesehen, die Teilnahme an Vorstandssitzungen nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichem Gruß

Herbert Jeute und Joachim Gerber

Entwurf 8.4.2014, ohne Kommentare

Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz)

Vom 16. Oktober 1984

(GVOBl. S. 213)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenvertretungsgesetz – PVG –) vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. 1984 S. 213)	30. Januar 1988	GVOBl. S. 21	§ 2 Abs. 1 Satz 1 § 10 Abs. 3	Nebensatz ergänzt neu gefasst
2	Rechtsverordnung zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes	5. April 1993	GVOBl. S. 105, 190, 275	§ 6 Abs. 1 Satz 1	neu gefasst
3	Abschnitt 2 Artikel 6, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes	9. Oktober 2007	GVOBl. S. 266, 271	§ 3 Abs. 1 § 7 Abs. 1 Satz 2	neu gefasst Wörter ersetzt
4	Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes	7. Oktober 2008	GVOBl. S. 280	§ 3 Abs. 1	Wörter ersetzt Zeichen gestrichen

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat gemäß Artikel .. Abs. . der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren in der Kirche in Norddeutschland wird eine Pastorinnen- und Pastorenvertretung gebildet.
- (2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung tritt für den besonderen Dienst des Pastors im Zusammenhang mit dem der Kirche anvertrauten Amt ein.
- (3) Pastorinnen- und Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pastoren und Pastorinnen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit, in einem Dienstverhältnis auf Probe, in einem Dienstverhältnis auf Zeit, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, sowie im Warte- und Ruhestand.
- (4) ¹Im Rahmen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann eine Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare gebildet werden. ²Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Pastorinnen- und Pastorenvertretung sind alle Pastorinnen und Pastoren, sofern sie eine Pfarrstelle innehaben, als Pastorinnen und Pastoren z. A. eine solche verwalten.
- (2) In einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellte Pastorinnen- und Pastoren sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie sich nicht mehr im Probendienst befinden und einen festen Dienstauftrag für eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche oder gesamtkirchliche Aufgabe haben.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind ebenso in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellte Pastorinnen und Pastoren, denen außerhalb des Stellenplans eine Aufgabe in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchenkreis oder in der Kirche in Norddeutschland übertragen wurde.
- (4) Pastorinnen und Pastoren im Wartestand sind wahlberechtigt.

§ 3

- (1) Die Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung; die Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise Altholstein, Hamburg-West/Südholstein, Hamburg-Ost und Mecklenburg wählen zusätzlich je ein weiteres Mitglied.
- (2) Die Pröpstinnen und Pröpste wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung.
- (3) Die Pastorinnen- und Pastoren der Kammer für Dienste und Werke wählen drei Pastorinnen und Pastoren, die in einem der Dienste oder Werke der Kirche in Norddeutschland tätig sind.
- (4) Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen, die beim Ausscheiden des Mitgliedes nachrückt.
- (5) Für ausgeschiedene Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für die restliche Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung jeweils eine Nachwahl vorzunehmen.

(6) Das Landeskirchenamt trifft die für die Wahlen erforderlichen Anordnungen.

§ 4

Aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung scheidet aus, wer durch Pfarrstellenwechsel oder Veränderung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes nicht mehr erfüllt. Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Regelung nur betroffen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllen.

§ 5

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung von dem Dienst oder eine Erweiterung des Dienstumfanges soll eine Vereinbarung zwischen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und dem Landeskirchenamt für die Dauer der Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung getroffen werden.

(2) 1 Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zu Stande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Pastorinnen- und Pastorenvertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit bei

151- 300 Pastorinnen- und Pastoren ein Mitglied der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
301- 600 Pastorinnen- und Pastoren zwei Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
601-1000 Pastorinnen- und Pastoren vier Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
mehr als insgesamt 1.000 Pastorinnen- und Pastoren je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

(2) An Stelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(3) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit den zuständigen kirchlichen Stellen unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Pastorinnen- und Pastorenvertretung bestimmt.

§ 6 (21)

(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Pastorinnen- und Pastorenvertretung zustimmt.

(2) 1 Einem Mitglied der Pastorinnen- und Pastorenvertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. 2 Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung.

§ 7 (22)

(1) 1 Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 2 Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. 4 In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren

in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt.

5 Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) 1 Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung. 2 Sie entfällt auf Beschluss der Pastorinnen- und Pastorenvertretung auch gegenüber zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 8 (5)

1Die Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. 2Sie bleibt bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Amt.

§ 9 (6)

(1) 1Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und fünf Beisitzer. Zusätzlich können zwei Personen, die die Voraussetzungen des §2 erfüllen, berufen werden. 2Diese bilden zusammen den Vorstand.

(2) Die Vikarsvertretung kann mit zwei Personen an den Vorstandssitzungen als Gast teilnehmen.

(3) 1Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. 2Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.

§ 10 (7)

(1) 1Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. 2Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt oder ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) 1Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. 2Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 (8)

(1) 1Vertreter der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind, außer bei Fällen der Mitbestimmung, berechtigt, an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und des Vorstandes, die auf ihren Antrag anberaumt werden, teilzunehmen. 2Die Bischöfe und Bischöfinnen können in jedem Fall an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand können Vertreter und Vertreterinnen der Kirchenleitung sowie Dezernenten und Referenten des Landeskirchenamtes bitten, an ihren Sitzungen teilzunehmen.

§ 12 (9)

(1) Die Pastorenvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastoren zu fördern und für deren Rechte und Pflichten einzutreten.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wirkt selbst oder durch ihren Vorstand mit in allen durch Kirchengesetz oder sonstige Regelungen vorgesehenen Fällen, insbesondere, wenn es durch das Pfarrerdienstrecht vorgeschrieben ist, außerdem bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und

sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren betreffen, und bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus einer Kirche außerhalb der Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Der Vorstand nimmt Beschwerden und Anregungen von Pastorinnen und Pastoren entgegen, vertritt sie nach Prüfung bei den zuständigen kirchlichen Stellen und wirkt auf ihre sachgerechte Erledigung hin. ²Die Pastorin oder der Pastor hat das Recht, vor einer abschließenden Äußerung des Vorstandes von diesem gehört zu werden.

(4) Der Vorstand steht den Pastorinnen und Pastoren zur Beratung in Disziplinar- und Lehrbeanstandungsangelegenheiten zur Verfügung.

(5) In Angelegenheiten der schwerbehinderten Pastoren wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen- und Pastoren zu den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.

(6) Wird für die Vorbereitung der Berufung der Direktorin, des Direktors des Prediger- und Studienseminars, der Rektorin, des Rektors des Pastoralkollegs sowie der Mentorinnen und Mentoren durch die Kirchenleitung ein Nominierungsausschuss gebildet, ist der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, eine Vertreterin, einen Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden.

§ 13(33)

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Pastorinnen und Pastoren nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in einer Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Der Vorstand der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Personaldezernent oder seine Vertretung sollen einmal im Monat zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in den Dienststellen erörtert werden.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in einer Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 14 (34)

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen rechtzeitig und umfassend durch die zuständigen kirchlichen Stellen zu informieren, bei Gesetzesvorlagen und Rechtsverordnungen in der Regel vor der abschließenden Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes. ²Sie äußert sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen. ³Erhebt sie Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe

mitzuteilen. 4 Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(2) Bei fortbestehender gegensätzlicher Beurteilung eines Sachverhaltes sollen sich die zuständige kirchliche Stelle und die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vor einer endgültigen Entscheidung um Einigung bemühen.

(3) Die Pastorinnen- und die Pastorenvertretung und das Landeskirchenamt pflegen regelmäßig den gegenseitigen Meinungs austausch.

(4) Die zuständigen kirchlichen Stellen sollen die Pastorinnen- und Pastorenvertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen soll die Pastorinnen- und Pastorenvertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(5) Die zuständigen kirchlichen Stellen haben die Pastorinnen- und Pastorenvertretung über die Personalplanung und die wirtschaftliche Lage zu unterrichten.

(6) Der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen, Übertragungen oder Zuweisungen von Pfarrstellen oder Dienstaufträgen werden der Pastorinnen- und Pastorenvertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt.

(7) Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 (37)

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 15), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 18) und der Mitberatung (§ 21) beteiligt.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der zuständigen kirchlichen Stellen und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 16 (38)

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. 2 Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen unterrichten die Pastorinnen- und Pastorenvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragen deren Zustimmung. 2 Auf Verlangen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) 1 Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. 2 Die zuständige kirchliche Stelle kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. 3 Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung. 4 Die zuständige kirchliche Stelle kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Pastorinnen- und Pastorenvertretung verlängern. 5 Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der zuständigen

kirchlichen Stelle schriftlich zu begründen. 6 Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. 7 Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder die zuständige kirchliche Stelle schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die zuständige kirchliche Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengeschicht anrufen.

(5) 1 Die zuständige kirchliche Stelle kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. 2 Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. 3 Die zuständige kirchliche Stelle hat der Pastorinnen- und Pastorenvertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 17 (40)

Fälle der Mitbestimmung

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a. Vereinbarungen, die die Verpflichtungen oder den zeitlichen Umfang eines Dienstes beschreiben.
- b. Aufstellung von Grundsätzen für eine Urlaubsordnung.
- c. Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- d. Ausnahmegenehmigungen von der Dienstwohnung- oder Residenzpflicht sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen.
- e. Vereinbarungen über Maßnahmen der Personalentwicklung oder Fortbildung
- f. Verwaltungsvorschriften des PfdGErgG.

§ 18 (41)

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 18 und 19) mit Ausnahme des Falles gemäß § 18 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Pastorinnen- und Pastoren benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der kirchlichen Einrichtung oder Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 18 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 15 entsprechend.

§ 19 (42)

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten
Pastorinnen und Pastoren

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Pastorinnen und Pastoren ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a. Einstellung,
- b. ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c. Eingruppierung ,
- d. Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e. dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer

- Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f. Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
 - g. Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer,
 - h. Versetzungen aufgrund eines Verfahrens nach §81 Pfg.EKD (Regelmäßiger Stellenwechsel),
 - i. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 - j. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 - k. Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 - l. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.
 - m. Untersagung der Dienstausbübung
 - n. Zuweisung einer Stelle ohne Zustimmung
 - o. Nichtübertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Wartestand oder zur Beendigung des einstweiligen Ruhestands
 - p. Verlust der durch die Ordination übertragenen Rechte

§ 20 (43)

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Pastorinnen- und Pastoren in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Pastorinnen- und Pastoren in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a. Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in ein solches anderer Art,
- b. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,

- c. Verlängerung der Probezeit,
- d. Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- e. Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- f. Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- g. Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich der Evangelischen Kirche Deutschlands.
- h. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- i. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j. Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k. Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- l. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen der Pastorin oder des Pastors,
- m. Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Pastorin oder des Pastors,
- n. Versetzungen aufgrund eines Verfahrens des Regelmäßigen Stellenwechsels,
- o. Untersagung der Dienstausbübung,
- p. Zuweisung einer Stelle ohne Zustimmung,
- q. Nichtübertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Wartestand oder zur

- Beendigung des einstweiligen
Ruhestandes,
r. Verlust der durch die Ordination
übertragenen Rechte.

§ 21 (45)

Mitberatung

(1) 1 In den Fällen der Mitberatung ist der Pastorinnen- und Pastorenvertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. 2 Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. 3 In den Fällen des § 21 b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. 4 Äußert sich die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. 5 Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung. 6 Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Pastorinnen- und Pastorenvertretung von der zuständigen kirchlichen Stelle verlängert werden. 7 Im Falle einer Nichteinigung hat die zuständige kirchlichen Stelle oder die Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Erörterung für beendet zu erklären. 8 Die zuständige kirchlichen Stelle Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Pastorinnen- und Pastorenvertretung schriftlich zu begründen.

(2) 1 Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. 2 Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengeschicht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 22 (46)

Fälle der Mitberatung

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a. Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b. außerordentliche Kündigung,
- c. ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d. Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer.
- e. Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f. Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,

- g. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Pastorinnen und Pastoren,
- h. dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Pastorinnen- und Pastoren der zuständigen kirchlichen Stelle wahrgenommen werden.

§ 23 (13)

(1) ¹Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. ²Sie ist auf Verlangen zu hören.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung erarbeitet Stellungnahmen auf Anforderung der Synode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

§ 24 (12)

(1) ¹Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastoren betreffen, bei der zuständigen Stelle beantragen. ²Diese hat den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Form der Bearbeitung zu unterrichten. ³Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Pastorinnen- und Pastorenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. ²Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 25

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Pastorinnen- und Pastoren bestehende Pflichten, hat die Pastorinnen- und Pastorenvertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 26 (14)

- (1) Notwendige Sach- und Personalkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und ihres Vorstandes werden von der Kirche in Norddeutschland getragen.
- (2) Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 27 (15)

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben. (³Bis zur Neuwahl bleiben die bestehenden Pastorinnen- und Pastorenvertretungen im Amt.)
- (2) Die erste Neuwahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz ist frühestens vom 1. Januar 2016 an und spätestens bis zum 31. Dezember 2016 durchzuführen.
- (3) Bis zur ersten Neuwahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung nach diesem Kirchengesetz wird aus den Vorsitzenden und ihren Stellvertretungen der Vertretungen der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburgs, Vorpommerns und Nordelbiens ein geschäftsführender Ausschuss gebildet.
- (4) Die Vorsitzenden der Vertretungen der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburg und Vorpommern werden zu den Vertretungs- und Geschäftsführungsaufgaben abgeordnet und bis 2016 zu 50% von ihrem jetzigen Dienst freigestellt. Der Vorsitzende der Vertretung der ehemaligen Landeskirche Nordelbiens wird zu den Vertretungs- und Geschäftsführungsaufgaben abgeordnet und zu 100% von seinem jetzigen Dienst freigestellt.

Zu § 14: Umfang der Freistellung in anderen Landeskirchen

Laut des Protokolls der Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsreferentinnen und –referenten am 21.02.2014 in Hannover:

	Stellenumfang der Freistellung
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	0
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	0
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	0
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	0
Evangelisch-reformierte Kirche	0
Evangelische Kirche in Baden	½
Evangelische Kirche im Rheinland	½
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	½
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover	½ bis 1
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	¼ Pfarrvertretung, ½ Pfarrverein
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	1 ½ Pfarrverein und Pfarrvertretung (Personalunion)
Evangelische Landeskirche in Württemberg	1+

Weitere Nachforschungen:

Evangelische Landeskirche in Württemberg	2
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover	0,75
Lippische Landeskirche	0
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	½
Evangelische Kirche der Pfalz	nach Vereinbarung im notwendigen Umfang